

Referent Abg. D. Haase:

§. 7.

Aufforderung an die Außenbleibenden.

Sollten sich an obgedachtem Tage von der ersten Kammer nicht über die Hälfte und von der zweiten nicht über zwei Drittheile der verfassungsmäßigen Zahl der Mitglieder gemeldet haben, so wird die Commission Tags nachher diejenigen Außengebliebenen, welche ein erhebliches Hinderniß des Erscheinens nicht bescheinigt haben, auf deren Kosten durch Eilboten von diesem Umstande benachrichtigen und mit Beziehung auf die §. 8 enthaltene Bestimmung zum sofortigen Erscheinen auffordern.

Der erste Bericht hierüber lautet:

§. 7. (26.)

Zuvörderst muß die Deputation hier an dasjenige zurückerinnern, was sie in Betreff des facultativen Erscheinens der Prinzen bei §. 2 bereits bemerkt hat, auf den Grund dieser Bemerkung aber nach dem Worte: „Hälfte“ in Zeile 2 eine Einschaltung des Inhalts anzuempfehlen:

„wobei jedoch die Prinzen des Königlichen Hauses, da deren Erscheinen nur facultativ ist, nicht mit gezählt werden;“

Es muß jedoch noch erwähnt werden, daß, da hier nur von der Zeit der Eröffnung des Landtags die Rede ist, für die übrige Dauer des letztern aber sich gleichfalls eine Bestimmung nöthig macht, diese Bestimmung später bei §. 43 zu treffen sein wird.

Nächstdem paßt, nachdem §. 6 abgeändert worden ist, nunmehr auch der Eingang des §. 7 nicht mehr, da ersterer zwei Fälle in sich enthält, der letztere aber nur von dem „obgedachten“ Tage spricht. Es wird daher dieser Eingang mit folgendem zu vertauschen sein:

„Sollten sich an dem zur Anmeldung bei dem Beginn des Landtags festgesetzten Tage“ u. s. w.

Endlich muß noch, um den Fall mit zu treffen, wo ein Mitglied oder ein Stellvertreter nach der Constituirung des Landtags vom Präsidenten einberufen wird, am Schlusse der Zusatz gemacht werden:

„Dieselbe Bestimmung leidet auch dann Anwendung, wenn nach der Constituirung der Kammern ein Mitglied oder Stellvertreter vom Präsidenten einberufen wird.“

Mit diesen Abänderungen und Zusätzen empfiehlt die Deputation

den Paragraphen zur Annahme

und bemerkt dabei, daß die Herren Regierungscommissarien im Allgemeinen damit einverstanden gewesen sind.

Königl. Commissar D. Günther: Eine Erinnerung ist bei dem Zusätze: „Dieselbe Bestimmung leidet auch dann Anwendung, wenn nach der Constituirung der Kammern ein Mitglied oder Stellvertreter vom Präsidenten einberufen wird,“ in so fern zu machen, als die Einberufung der Kammermitglieder, im Gegensatze zu der der Stellvertreter, von Seiten der Regierung und nicht von Seiten der Kammer erfolgt. Höchstens

könnte man sich den Fall denken, daß ein Kammermitglied auf Urlaub abwesend wäre, zu rechter Zeit nicht wieder einträte und dann einberufen werden müßte. Das wäre wohl der einzige Fall der Einberufung eines Abgeordneten durch den Präsidenten, da, wie gedacht, die erste Einberufung der Kammermitglieder für die Regierung gehört.

Referent Abg. D. Haase: Der Zusatz berücksichtigt den Fall, wo die Einberufung eines Kammermitgliedes oder Stellvertreters durch den Präsidenten erfolgt.

Abg. Hensel (aus Bernstadt): Es könnte der Fall eintreten, daß ein Mitglied pflichtwidrig ausbleibe, also von dem Präsidenten einberufen werden müßte, nachdem es einen Tag in die Sitzung gekommen ist. Dieser Zusatz würde sich also wohl rechtfertigen lassen.

Königl. Commissar D. Günther: Der Fall, den der geehrte Abgeordnete erwähnte, dürfte schon in dem ersten Theile des Paragraphen getroffen sein; denn dieser handelt eben davon, wenn die durch die Missive Einberufenen sich nicht einstellen.

Abg. Hensel (aus Bernstadt): Ich sprach von dem Falle, wenn ein Mitglied zwar beim Anfange des Landtags erschienen ist, aber dann außenbleibt und pflichtwidrig nicht erscheint.

Abg. Joseph: Es scheint mir mit der Stellung und Würde eines Abgeordneten nicht ganz verträglich zu sein, wenn derselbe wie eine Proceßpartei mit einem Präjudiz oder einer Androhung von Nachtheilen aufgefordert wird, in der Kammer zu erscheinen. Jeder, der gewählt ist, wird durch die Landtagsordnung selbst schon wissen, welche Nachtheile ihm in vorliegendem Falle bevorstehen, wenn er zu rechter Zeit nicht eintritt und dadurch das Zustandekommen der Kammer verhindert. Aus diesem Grunde muß ich mich gegen den Zusatz der Deputation erklären.

Präsident Braun: Wünscht Jemand sonst noch zu sprechen? — Es meldet sich Niemand.

Präsident Braun: Die Deputation schlägt uns vor, daß auf der zweiten Zeile die Einschaltung vorgenommen werde: „wobei jedoch die Prinzen des Königlichen Hauses, da deren Erscheinen nur facultativ ist, nicht mitgezählt werden“. Ich frage die Kammer: ob sie diesem Vorschlage ihrer Deputation beitrifft? — Es wird einstimmig beigestimmt.

Präsident Braun: Ferner beantragt die Deputation, daß der Eingang des Paragraphen folgendergestalt gefaßt werde: „Sollten sich an dem zur Anmeldung bei dem Beginn des Landtags festgesetzten Tage“ u. s. w. Ich frage die Kammer: ob sie auch hierin dem Vorschlage ihrer Deputation beistimme? — Wird einstimmig bejaht.

Präsident Braun: Weiter wünscht die Deputation den Zusatz: „Dieselbe Bestimmung leidet auch dann Anwendung,